

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0012/24/3-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, keine Maßnahme,
Ziffer 7**

Datum des Beschlusses: **13.03.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. STERN Online berichtet am 11.01.2024 unter der Überschrift „Sommerurlaub zum Schnäppchenpreis? Wie Sie auch 2024 noch günstig verreisen können“ über den „RTL Reisegipfel“ (Dachzeile). Zu Wort kommen Branchenvertreter und Vertreter von großen Reiseveranstaltern. Unter dem Artikel befindet sich ein Logo „mit uns einfach reisen“ mit der Bildunterschrift: „Am 10. und 11. Januar legt RTL Deutschland in TV, Print, Audio und Online einen inhaltlichen Schwerpunkt auf das Thema Reisen. Wenn zum Jahresauftakt für viele die Urlaubsplanung für das Jahr ansteht, geben unsere Reisexpert:innen unter dem Claim ‚Mit uns einfach reisen‘ Orientierung und unterstützen mit Servicehinweisen und Tipps dabei, dass jede:r die individuell beste Entscheidung für den Urlaub treffen kann – Inspirationen für das nächste Urlaubsziel inklusive“.

II. Die Beschwerdeführung trägt vor, sie sehe in diesem Artikel einen Verstoß gegen Ziffer 7, da bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, dieses erkennbar sein müsse. Es werde eine Veranstaltung von RTL sehr ausgiebig und positiv dargestellt und unter anderem eine Pressemitteilung durch RTL zitiert. Dass der STERN zu RTL gehöre, werde nirgends angegeben.

III. Die stellvertretende Chefredakteurin trägt vor, man wolle bezüglich der erneuten anonymisierten Beschwerden über die Berichterstattung des STERN gern folgende Punkte anmerken:

1. Man erkenne die Notwendigkeit an, ihre Leser bestmöglich auf die Verbindungen des STERN zu RTL Deutschland und seinen Medienmarken sowie dem Bertelsmannkonzern und seinen Tochtergesellschaften hinzuweisen und bemühe sich stets um größtmögliche Transparenz.

Gleichzeitig wolle man aber deutlich zurückweisen, dass eben diese Verbindungen ihre Berichterstattung beeinflussen. Man berichte über Fernsehsendungen, Filme, Bücher und Prominente, weil man glaube, dass sie für ihre Leser und Leserinnen interessant sein könnten – nicht, weil sie in bestimmten Medien auftauchten. Die STERN-Berichterstattung beschäftige sich ebenso mit Inhalten der Öffentlich-Rechtlichen, anderer Privatsender, der Streaming-Dienste oder der Verlage in Deutschland und weltweit, u.a.

2. Um die nötige Transparenz noch genauer zu gewährleisten, habe man ihren bereits vorhandenen Workflow weiter präzisiert und gestärkt.

Das Einfügen von Transparenzhinweisen sei Teil der Abnahme durch ihr Team aus Dirigenten, Textchefs und Sitemacher.

Die Gesamtedaktion sei erneut auf die Notwendigkeit des Einfügens der Transparenzhinweise aufmerksam gemacht worden (die Beschwerdegegnerin legt hierzu die entsprechende interne Kommunikation vor) und man habe die Formulierungen der Transparenzhinweise sowie deren Handhabung noch einmal in ihrer Stilfibel präzisiert, die der ganzen Redaktion zugänglich gemacht werde (die Beschwerdegegnerin legt hierzu die „Stilfibel“ vor).

3. Die Vorlagen für ihre Transparenzhinweise:

„Transparenzhinweis: Der stern ist Teil von RTL Deutschland.“

„Transparenzhinweis: Der stern ist wie Brigitte ein Teil von RTL Deutschland.“

(gelte in diesem Wortlaut auch für alle anderen Gruner+Jahr-Marken sowie Vox, ntv, Super RTL, RTL Zwei & weitere RTL-Sender sowie GEO Television und die Audio Alliance)

„Transparenzhinweis: Der stern gehört wie die Verlagsgruppe Penguin Random House zum Bertelsmann-Konzern.“

(gelte in diesem Wortlaut auch für die UFA GmbH und BMG)

„Transparenzhinweis: Goldmann gehört zur Verlagsgruppe Penguin Random House, die wie der stern Teil des Bertelsmann-Konzerns ist.“

(gelte in diesem Wortlaut auch für Blanvalet, Heyne, Luchterhand, btb und den Penguin Verlag sowie rund 35 weitere Verlage)

4. Da im Vordergrund ihrer Berichterstattung nicht die Verbindung zu den anderen Konzernmarken stehe, sondern der Nutzen für ihre Leser und Leserinnen, seien diese Verbindungen redaktionell oft nur in Bezug auf die Transparenzhinweise ein Thema – und damit kein natürlicher Teil des Produktionsprozesses. Fehlende Transparenzhinweise seien daher oft nicht mangelnder Sorgfalt oder gar anderen Motivationen geschuldet, sondern schlicht der Tatsache, dass diese Verbindungen bei der Entstehung der Stücke keine Rolle gespielt haben.

Sollte eine solche Auslassung vorkommen, sei man bemüht, die fehlenden Transparenzhinweise schnellstmöglich zu ergänzen.

Dies sei auch in allen noch anhängigen Beschwerden bereits erfolgt.

IV. Unter dem Artikel findet sich (Stand 12.02.2024) folgender Hinweis: „Transparenzhinweis: Der stern ist Teil von RTL Deutschland.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Sommerurlaub zum Schnäppchenpreis? Wie Sie auch 2024 noch günstig verreisen können“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur strikten Trennung von Werbung und Redaktion.

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme eingesteht, betrifft die streitgegenständliche Berichterstattung ein Eigeninteresse des Verlages, das gemäß Ziffer 7 des Pressekodex hätte erkennbar gemacht werden müssen. Dies war vorliegend nicht der Fall. Das Gremium berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme die Ergänzung des Transparenzhinweises und die von der Beschwerdegegnerin ergriffenen Maßnahmen für die zukünftige Einhaltung der Standards.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung begründet ist.

Er verzichtet aber darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme nach § 12 Beschwerdeordnung auszusprechen, da die Beschwerdegegnerin den Fehler eingestanden und korrigiert hat sowie mit ihrer Stellungnahme dokumentiert, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, die Transparenzstandards zur Offenlegung eines Eigeninteresses des Verlages zukünftig einzuhalten. Das Gremium sieht darin eine angemessene Reaktion im Sinne des § 6 Absatz 5 Beschwerdeordnung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.